

Vernissage zum Buch von Bernhard Rothen über das Pfarramt

12.06.2009, 18.15 Uhr, im Münstersaal des Bischofshofs, Basel

Referat Ch. Brückner, Advokat und Notar in Basel

"ADVOKAT UND PFARRER - EIN VERGLEICH AUS JURISTISCHER SICHT"

A. ANWALTSBERUF UND PFARRERBERUF

1. Zum Titel

Meine Wahrnehmung des Pfarrers ist aus der Froschperspektive. Ich kenne Pfarrer von Sonntagsgottesdiensten, Taufen, Trauungen und Bestattungen.

Den ersten nachhaltigen Eindruck als Pfarrer hat auf mich Pfarrer Jörg Mangold gemacht, in den Fünfzigerjahren Pfarrer zu St. Jakob, wo ich konfirmiert worden bin. Die Seligpreisungen mussten wir auswendig aufsagen, während an kalten Wintertagen Rauch aus dem kleinen Holzofen im Unterrichtslokal an der Hardstrasse 123 hervorquoll und das Lokal verpestete, sodass man husten musste.

Als Konfirmanden taten wir unser Möglichstes, um den Pfarrer in die Enge zu treiben und zu kränken. Wurde er dann wütend, dann sagte jemand mit Lammsgesicht: Herr Pfarrer, in der Bibel steht, dass man nicht zornig werden soll. Mangold antwortete: Mein Zorn ist ein heiliger Zorn. -

Das hat unsere Heiterkeit nur vergrössert.

Von dorthier weiss ich, dass die Jugendarbeit für Pfarrer nicht unbedingt ein Schleck ist.

Das liegt weit zurück. Neuestens habe ich mich natürlich vom Bild des Pfarrers inspirieren lassen, wie es mir aus Bernhard Rothens Buch entgegentritt. Darauf werde ich mich im Folgenden auch vorwiegend beziehen.

2. Der Anwaltsberuf als Broterwerb - das Pfarramt als Berufung

Nun will ich mit dem Vergleich beginnen, den mir Bernhard Rothen als Titel für mein Referat vorgegeben hat, den Vergleich zwischen meinem Beruf und seinem Beruf.

Vorweg scheint mir erwähnenswert, dass der Anwaltsberuf vorwiegend als Broterwerb verstanden wird. Wäre ich nicht Anwalt, so wäre ich vielleicht Geograph oder Historiker. Da besteht keine innere, biografische Notwendigkeit. Es gibt auch keine *geborenen* Juristen, wie es etwa geborene Künstler gibt, die ihrer Leidenschaft das ganze Leben weihen müssen, ansonsten sie unglücklich wären. Die meisten Juristen könnten ohne ihre Juristerei genauso gut leben wie mit ihr. Bloss brauchen sie eben Geld zum Leben, und Geld lässt sich mit der Juristerei gut verdienen.

Anders ist es mit dem Pfarrerberuf. Er entspringt einer Berufung und er ergreift den Pfarrer mit seiner ganzen Existenz, alle Tage des Jahres, vom Morgen bis am Abend. Der Pfarrer hört nach Feierabend nicht auf, Pfarrer zu sein. Er kann auch nicht leichthin in ein Privatleben abschleichen und dort Dinge tun, die er als Pfarrer nicht tun dürfte. Der Pfarrer erfüllt seine Vorbildfunktion gegenüber der Gemeinde auch und gerade mit seinem privaten Lebenswandel.

3. Berufs- und Branchenideologien

In Bernhard Rothens Buch kommt irgendwo der Gedanke zur Sprache, dass verschiedene Berufe und Branchen von spezifischen Ideologien geprägt sind. Das gilt auch für die verschiedenen wissenschaftlichen Fakultäten. Fragen, die ausserhalb der spezifischen Paradigmata liegen, können gar nicht gestellt werden. Man bewegt sich in einem geschlossenen System.

In welchem Rahmen bewegen sich da die Juristen? In welchem Rahmen die Pfarrer?

Ich beginne mit dem Pfarrer.

Der Pfarrer befindet sich nicht nur in seiner privaten Religionsausübung, sondern in seiner ganzen Berufstätigkeit auf dem Weg zu Gott. Dorthin will er auch seine Gemeinde führen, und zwar durch die Verkündigung des Wortes. Ausserdem leistet er seiner Gemeinde praktische Lebenshilfe, Seelsorge und Zuspruch, aber auch dies nicht wie ein staatlich besoldeter Sozialarbeiter, sondern immer auf dem Weg zu Gott.

Die Berufsideologie - wenn man dieses Wort überhaupt brauchen will - hat also etwas eminent Ideelles.

Bei den Rechtsanwälten ist die ideelle Komponente an einem kleinen Ort. Früher gab es noch mehr davon, oder jedenfalls redete man mehr davon. Heute ist kaum mehr die Rede davon.

Wenn man hier etwas Ideelles ausmachen will, dann ist es der Dienst an der Gerechtigkeit. Bernhard Rothen schreibt davon in seinem Buch, gutgläubig und optimistisch, als ob das so wäre. - Ich muss Dir sagen, lieber Bernhard: So schön ist es leider nicht.

Der ideelle Dienst an der Gerechtigkeit mag heute noch viele Juristen beseelen, die als Richter an staatlichen Gerichten tätig sind.

Der Rechtsanwalt sieht sich nicht in erster Linie als Diener des Rechts, sondern als Diener des Klienten, dessen Interessen er vertritt.

Dabei haben wir Anwälte gewisse Schranken zu beachten. Wir dürfen vor Gericht *keine Behauptungen wider besseres Wissen* aufstellen. Wir dürfen also nicht lügen, genau so, wie es in den Zehn Geboten geschrieben steht.

Die intelligenten Anwälte können dieses Gebot aber sehr gut einhalten, ohne dass sie deswegen die volle Wahrheit sagen. Man muss schliesslich nicht *alles* sagen, was es zu sagen gäbe. Man darf ungünstige Dinge verschweigen oder in ein günstiges Licht stellen. Überhaupt gehört es zur Kunst der anwaltlichen Überzeugungsarbeit, dass man die Scheinwerfer richtig aufs Bühnenbild richtet. An den harten Fakten kann man meistens nichts ändern. Aber es macht einen Unterschied, in welcher Beleuchtung und mit welchen Schattenwürfen man die Fakten erzählt. Juristenarbeit ist zu einem guten Teil Geschichtenerzählen. Vor den Gerichten erzählen wir Geschichten, und jeder Parteianwalt versucht, die Sympathie und die Gedanken des Gerichts auf seine Seite zu ziehen.

So gibt es im Prozess denn auch keine absolute *Wahrheit* in einem philosophischen Sinn, sondern immer nur die Verfahrenswahrheit, nämlich das Resultat des Beweisverfahrens - das Beweisergebnis. Die Gerichte müssen sich in gewissem Grad an die Beweisregeln halten, und zwar auch dann, wenn die Richter subjektiv davon überzeugt sind, dass die Wahrheit anders ist.

Die Diskrepanz zwischen Verfahrenswahrheit und persönlichem Fürwahrhalten wird illustriert durch die Geschichte von dem Strafurteil, das auf Freispruch mangels Beweisen lautete. Nachdem der Gerichtspräsident dieses Urteil verkündet hatte, sagte er zum freigesprochenen Angeklagten: "Sie haben Glück gehabt!"

Hierauf machte der Freigesprochene eine Ehrverletzungsklage gegen den Gerichtspräsidenten, und er hat sie gewonnen. Denn es war kränkend und stand dem Gerichtspräsidenten nicht an, im Anschluss an die amtliche Urteilsverkündung seine private Meinung zum Besten zu geben, wonach der Angeklagte in Wirklichkeit hätte verurteilt werden müssen.

4. Gelübde

Ein weiterer Vergleichspunkt sind die Gelübde, die von den Berufsleuten am Anfang ihrer beruflichen Tätigkeit abzulegen sind. Bei den reformierten Pfarrern ist es das Ordinationsgelübde, mit dem sie sich unter anderem verpflichten, ihr ganzes Leben in den Dienst der Wortverkündigung zu stellen.

Rechtsanwälte legen kein Gelübde ab.

Ein Gelübde gibt es hingegen bei den Notaren. Ich selber bin ja beides, Rechtsanwalt und Notar.

Der Beruf des **Notars** hat vielleicht mehr Ähnlichkeit mit demjenigen des Pfarrers als der Anwaltsberuf. Der Notar macht öffentliche Urkunden, Ehe- und Erbverträge, Grundstückkäufe und anderes, und zwar Urkunden mit so genanntem *öffentlichem Glauben*. Was der Notar beurkundet, gilt von Gesetzes wegen als wahr, solange nicht die Unwahrheit nachgewiesen ist.

Die Wahrheit der notariellen Zeugnisse ist wiederum keine philosophische, also keine letzte Wahrheit. Sie ist eine von Gesetzes wegen angeordnete Wahrheit, oder genauer:

Behörden und Private, die mit notariellen Urkunden zu tun haben, sind von Gesetzes wegen verpflichtet, deren Inhalt als wahr anzuerkennen, solange nicht die Unwahrheit bewiesen ist.

Diese gesetzliche Anordnung, dass die Leser der Urkunden uns Notaren glauben müssen, steht in Art. 9 des Zivilgesetzbuches. Sie ist für uns Notare eine angenehme Sache.

Gerade *weil* die Notare die Träger einer vom Staat verliehenen Glaubwürdigkeit sind, müssen sie auch - wie die Pfarrer - innerhalb und ausserhalb des Berufslebens eine gewisse Vorbildfunktion zeigen. Notare, deren Betragen den guten Ruf des Notarenstandes befleckt, werden aus dem Verkehr gezogen. Gefährdung des guten Rufs des Notariats ist in fast allen Kantonen ein Disziplinaratbestand.

5. Jurist und Pfarrer - Staat und Gott

Ich komme zu einem nächsten Vergleichspunkt. Der Pfarrer bezieht sein Leben und seinen Beruf auf Gott.

Der Jurist ist in einer vergleichbaren Weise auf den Staat und dessen Rechtsordnung ausgerichtet. Ohne staatliche Rechtsordnung gäbe es keine Juristen. Wir Juristen brauchen die staatlichen Gesetze und Verordnungen genauso, wie die Eichhörnchen die Bäume, Äste und Zweige brauchen, in denen sie herumklettern.

Es ist meine Überzeugung, dass die westeuropäischen Nationen einen Teil des Gottesbildes im Zuge der Aufklärung *auf den Staat übertragen* haben.

Seit der Aufklärung hat in den von der Aufklärung erfassten Ländern - nur dort - der Gedanke an Kraft gewonnen, dass der Staat der Beschützer, Bewahrer, Heiler und Glücksbringer ist, und zwar in der diesseitigen, greifbaren und sichtbaren Welt, als konkrete Realität.

Gott hat alle diese Eigenschaften auch weiterhin. Aber irgendwie oberhalb des Staates, in einer geistigen, unsichtbaren Welt.

Zu dem erwähnten Transfer von Ideen aus der Welt des Religiösen in die staatliche und damit weltliche Ideologie gehört auch der Gedanke der **Rechtsgleichheit**.

Ich weiss nicht, ob es diesen Gedanken schon im Alten Testament gegeben hat. Ganz deutlich kommt er in die Weltgeschichte der Ideen mit Paulus. Im Römerbrief 2.11 steht: *"Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott."*

Oder, wie man der legendären Madame Demeuron im Berner Münster nachsagte, als sie in dem auf ihren Namen etikettierten Stuhl einen selbstbewussten Bauern sitzen fand, der sich nicht wegkomplimentieren liess: *"Losid, Maa - im Himmel si mer de alli glych, aber hie unde muess Ornig sy!"*

Wenn wir Juristen es in unserer Berufstätigkeit nur mit dem Staat, nicht wirklich mit Gott zu tun haben, dann erleichtert uns das auch manches. Denn der Staat sieht nicht ins Verborgene. Er prüft unsere Herzen nicht. Im Staat zählt das äussere Ansehen. *"Sauvegarder les apparences"*, wie die Franzosen sagen. Wer das gut kann, hat das Sagen. Äusserliche Wohlanständigkeit, wie sie vom Staat honoriert wird, lässt sich leichter pflegen als die Reinheit des Herzens.

6. **Ritualien: Sakramente, Predigt / Gerichtsverfahren, öffentliche Beurkundung**

Bernhard Rothen hat in seinem Buch aufgezeigt, welche Bedeutung die *Verwaltung der Sakramente* für die Autorität und die besondere Stellung des Pfarrers in der Gesellschaft hat.

Wir Juristen haben nichts wirklich Vergleichbares in unserem beruflichen Sortiment, aber doch ähnliche Dinge.

So haben es die Anwälte in manchen Ländern verstanden, für sich den alleinigen Zugang zu den Gerichten sicherzustellen. In den höheren Instanzen der umliegenden Länder gibt es Anwaltszwang, und bei den Gerichten können nur Anwälte plädieren, die dort akkreditiert sind.

Das mahnt mich zuweilen ein wenig an das Wort Jesu: *"Niemand kommt zum Vater denn durch mich."* Die Anwälte praktizieren das dort ähnlich, wobei es nicht der Weg zum Vater, sondern der Weg zur Justiz oder zur Gerechtigkeit ist.

Wir Schweizer mögen das nicht. Wir sind genossenschaftliche Demokraten und verabscheuen die ständischen Monopole. Bei uns gibt es an keinem Gericht, nicht einmal am Bundesgericht, einen gesetzlich festgeschriebenen Anwaltszwang. Der einfache Bürger kann im Alleingang, ohne Anwalt, seine Sache bis zum Bundesgericht hinauf vertreten.

Aber es ist dies aus faktischen Gründen nicht wirklich empfehlenswert. Da rede ich nun nicht bloss pro domo, sondern wirklich im Interesse der Rechtssuchenden. Wenn Sie einen grösseren

Rechtsstreit haben, dann gehen Sie zum Anwalt - das ist meine Empfehlung. Ich benütze die mir hier gegebene Redefreiheit, um diese Werbebotschaft bei Ihnen zu platzieren.

Die Notare, von denen ich bereits geredet habe, verwalten ein anderes Sakrament, nämlich dasjenige der Wahrheit und des öffentlichen Glaubens. Das ist schon eher das katholische Sakramentsverständnis. Die Notare spenden ihr Sakrament. Der Gesetzgeber unterwirft gewisse Geschäfte dem so genannten Formzwang. Ohne notarielle Beurkundung kann man die Geschäfte gar nicht abschliessen. Ich erwähne den Ehevertrag, den Erbvertrag, den Grundstückskauf und die Hypothek. Da *müssen* Sie zum Notar, und wenn das Grundstück im Kanton Bern liegt, müssen Sie zu einem *bernischen* Notar.

Das Notariat ist nämlich kantonal geregelt, und die Kantone sorgen sich in *pastoraler Väterlichkeit* um ihre eigenen Notare. Womit ich ein weiteres Stichwort aus Bernhard Rothens Buch herangezogen habe.

Bei dem Vergleich der Juristenwelt mit der Welt der Pfarrer geht mir noch etwas anderes durch den Kopf.

Vor den schweizerischen Gerichten ist es der Brauch, dass der Kläger links steht, der Beklagte rechts (wenn man vom Stuhl des Gerichtspräsidenten in den Saal schaut). Als ich mein Volontariat machte, erhielt ich nach meiner blassen Erinnerung zu dieser traditionellen Aufstellung der Parteien im Gerichtssaal einen präsidialen Hinweis - das stamme aus der Bibel. Vor Gottes Thron stehe der Ankläger links.

Vielleicht steht das nicht wirklich so in der Bibel. Ich weiss auch nicht auswendig, wo in der Bibel ein Gerichtssaal beschrieben ist, in dem ein Richter in der Mitte auf einem Sessel sitzt. Vielleicht gibt es das in der Offenbarung, oder im Buch Hiob ganz am Anfang. Die Schriftgelehrten hier im Saal wissen das natürlich auswendig. Ich bin ein Laie.

Tatsache ist, dass ich immer dann, wenn ich in einen Gerichtssaal hineintrete und mir überlege, ob ich am Pult links oder am Pult rechts hinzustehen habe, eine biblische Assoziation erlebe.

7. High Church - Low Church - kongregationalistisches Modell

Bernhard Rothen vergleicht in seinem Buch verschiedene Kirchenmodelle. Die hohe Kirche ist diejenige, die von Gott zu den Menschen herabgereicht wird. Der Pfarrer ist in diesem Modell ein Abgesandter Gottes. Das gegenteilige Modell sieht im Pfarrer einen demokratisch gewählten Volksvertreter, den Besten in der Gemeinde, der sein Amt ausübt, weil die Gemeinde ihn in dieses Amt hineinhebt. Das ist die niedrige Kirche oder das kongregationalistische Modell.

Wenn ich das in meine Berufswelt transponiere, dann bin ich als Rechtsanwalt sicherlich kongregationalistisch legitimiert, nämlich durch das Vertrauen meiner Klienten.

Sobald ich als Notar das Sakrament der öffentlichen Wahrheit spende, handle ich hochkirchlich, nämlich mit der staatlich verliehenen Beurkundungsbefugnis und mit dem mir vom Gesetz verliehenen öffentlichen Glauben. Das kommt von oben.

Diese Unterscheidung lässt sich verfolgen bis in Einzelheiten der Berufsausübung. Der Advokat muss den Weisungen seiner Klienten gehorchen. Er ist weisungsgebunden. Der Notar ist demgegenüber zu strikter Neutralität verpflichtet und muss Gegensteuer geben, wenn seine Klienten etwas Schiefes oder Rechtswidriges wollen.

8. Freiberufliche Advokaten - keine freiberuflichen Pfarrer

Bernhard Rothen weist in seinem Buch zutreffend darauf hin - das hat mir ein regelrechtes Aha-Erlebnis vermittelt -, dass man den Pfarrer sich nur denken kann als eine Person, die in eine Kirche integriert ist. Der Pfarrer braucht den Rahmen einer Kirche - Bernhard prägt für die territorial und historisch abgegrenzten Kirchen den Begriff der "*Kirchentümer*", im Gegensatz zu der allgemeinen, weltumspannenden und immerwährenden Kirche Jesu Christi als einem geistigen Begriff.

Pfarrer brauchen also immer ihre Integration in den Rahmen eines "Kirchentums". Oder anders gesagt: Man kann sich freiberufliche Pfarrer nicht so richtig denken.

Anders ist es mit den Anwälten und den Notaren. Diese sind vornehmlich selbständigerwerbend. Das ist allbekannt und bedarf eigentlich keiner weiteren Vertiefung.

Ich habe mir bei der Lektüre von Bernhard Rothens Ausführungen überlegt, ob der selbständigerwerbende Pfarrer denn wirklich ein Ding der Unmöglichkeit ist. Es ist mir schon früher immer wieder durch den Kopf gegangen, dass die Apostel nicht in Kirchentümer oder in Gemeinden integriert waren, sondern als Wanderprediger durch halb Europa gezogen sind. Wenn man den Status der Apostel, aber auch denjenigen der alttestamentlichen Propheten in der Begrifflichkeit der modernen Arbeitswelt fassen will, müsste man alle diese Leute doch wohl als Selbständigerwerbende qualifizieren - das bedeutet in der Schweiz: Menschen ohne Pensionskassenobligatorium, aber trotzdem AHV-pflichtig - das allemal, sobald innerhalb der Schweiz Geld verdient wird.

Genau betrachtet haben diese Leute wohl seinerzeit nichts getan, was man heute als Gelderwerb qualifiziert, sondern von der Hand in den Mund gelebt, von Almosen und anderen unsicheren Einkünften. Nach heutiger Auffassung wären sie also vielleicht sogar überwiegend als arbeitslos zu qualifizieren gewesen. Statt Prämien zahlen zu müssen, hätten sie dann staatliche Leistungen zugute gehabt, vorausgesetzt, sie hätten in der Schweiz einen anerkannten Unterstützungswohnsitz begründet. Das hätte eine gewisse Sesshaftigkeit vorausgesetzt. Oder dann als Asylsuchende.

Aus diesen frühchristlichen Aposteln haben sich dann die stabil positionierten Priester und Pfarrer entwickelt. Sie sind heute in arbeitsrechtlichem Sinn vorwiegend als Unselbständigerwerbende zu qualifizieren.

Der Vergleich dieses Status mit den frühchristlichen Aposteln ist vielleicht falsch. Aber mich hat er immer wieder bewegt.

Nämlich so sehr, dass ich einmal, etwa vor zehn Jahren, als ich mit meiner Frau vom solothurnischen Oberdorf hinab nach Solothurn spazierte und durch die Verenaschlucht kam, einen Halt eingeschaltet habe. Dort war lebhafter Fussgängerbetrieb. Sie kennen die Verenaschlucht nordöstlich von Solothurn vielleicht. Es hat dort Kapellen und Skulpturen unter überhängenden Felsen, auch ein kleines Haus, das als Einsiedelei angeschrieben ist.

Von einer Passantin erfuhr ich, dass jetzt wieder ein Einsiedler da sei. Das Haus war während Jahren leer gewesen. Ich habe die Dame, die mir unbekannterweise in der Verenaschlucht diese aufschlussreiche Neuigkeit mitgeteilt hatte, dann mit unschuldiger Neugierde gefragt, ob der Einsiedler in dieser Klausen ein Selbständigerwerbender oder ein Unselbständigerwerbender sei.

Ich fragte, ob die Dame das zufälligerweise wisse?

Sie war sprachlos. Sie begann zu überlegen. Ihr Ehemann, der daneben stand, trat einen Schritt näher und begann ebenfalls nachzudenken.

Ich half dann nach: Der Einsiedler in der Verenaschlucht muss doch wissen, ob er sich als Unselbständigerwerbender einer Pensionskasse gemäss BVG anschliessen muss. Das wäre dann ja seine Rechtspflicht. Auch die AHV-Abrechnung läuft anders, wenn er selbständig- oder wenn er unselbständigerwerbend ist. Welches nun?

Meine Gesprächspartner tippten zuerst auf sozialversicherungsrechtliche Selbständigkeit. Das ist es ja, woran man bei einem Einsiedler in erster Linie denken wird.

Ich fragte dann, ob er nicht vielleicht ein Angestellter der katholischen Kirche sei?

Das erleuchtete meine Gesprächspartner wie ein Blitz. Sicherlich ist er das, fanden sie, und also ist er ein Unselbständigerwerbender.

Und so ist es auch. Neuestens wurde mir eine weitere Nachricht zu diesem Thema überbracht. Die Stelle des Einsiedlers in der solothurnischen Verenaschlucht war wiederum während einiger Zeit vakant und wurde neulich ausgeschrieben. Jetzt hat sich eine *Frau* gemeldet, und sie hat die Stelle bekommen.

Die Verenaschlucht hat jetzt eine *Einsiedelin*, wenn diese Femininform korrekt ist, was ich nicht weiss.

9. Schrumpfende Landeskirchen - Aufblühende Freikirchen (USA)

Ein weiterer Aspekt in Bernhard Rothens Buch hat mir zu denken gegeben. Rothen sieht das Pfarramt, wie gesagt, integriert in einen kirchlichen Kontext. Im Vordergrund steht für Rothen der landeskirchliche Kontext. Rothen sieht die Kirche als eine Volkskirche, die wesentliche Teile der Bevölkerung erfasst.

Ich bin sehr zuversichtlich, dass Rothens Bild vom Pfarramt langfristigen Bestand hat. Weniger sicher bin ich, ob die Institution der Landeskirche noch längerfristig existieren kann oder ob es sich hier nicht um ein Auslaufmodell handelt, wie man so schön zu sagen pflegt.

Wir wissen, dass die überwiegende Mehrheit der Mitglieder der Landeskirche BS - ich habe 80% im Kopf - die kirchlichen Leistungen nicht oder nur ganz sporadisch nachfragen und trotzdem treu ihre Kirchensteuern zahlen. Finanziell "lebt" die Landeskirche von dieser grossen Masse von Passivmitgliedern.

Warum sind die Passivmitglieder überhaupt noch dabei? - Mein Gefühl: Weil sie die Kirche, und damit meinen sie die Landeskirchen, als eine politisch und sozial nützliche Institution empfinden, gewissermassen als einen stabilisierenden Faktor in unserer Gesellschaft, und irgendwo auch als Versicherung gegen die Jenseitsperspektiven, die ja eher dürftig und vielleicht beängstigend ausfallen, wenn man die biblische Botschaft in den Wind schlägt.

In den schriftlichen Verlautbarungen unserer Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt habe ich gelesen, dass man den etwa 5%-igen Mitgliederschwund pro Jahr noch während etwa fünf Jahren weiterdauern sieht. Dann werde sich der Mitgliederbestand und mit ihm die Finanzlage der Kirche stabilisieren.

Ich habe mich gefragt: Woher wissen die Prognostiker das, die so etwas schreiben? - Offen gestanden: Ich glaube nicht so recht an die erhoffte Stabilisierung. Die Erosion bei der Masse der Passivmitglieder wird weitergehen. Ich sehe keinen Grund, weshalb das aufhören sollte, und noch weniger, weshalb es ausgerechnet in fünf Jahren aufhören sollte.

Was daneben ganz sichtbar am Aufblühen ist, das sind die von Aktivität übersprudelnden Freikirchen. Wir haben solche Gemeinschaften auch in der Evangelisch-reformierten Kirche. Ich denke an die Gellertgemeinde. Die Gellertgemeinde ist zwar ein Teil unserer Kantonalkirche. Aber sie könnte schlimmstenfalls auch ohne die Kantonalkirche existieren, vielleicht sogar besser ohne sie als mit ihr.

Kurz und gut: Ich glaube, dass sich längerfristig jeder Gemeindepfarrer allein oder mit Helfern eine Gemeinde aufbauen muss, die vorwiegend aus Aktiven besteht. Der grosse Harst der zahlenden Passivmitglieder wird sich verlaufen.

Das steuert nach meinem Gefühl auf amerikanische Verhältnisse zu, wo es keine Landeskirchen gibt. Die religiöse Durchdringung der Bevölkerung ist in den USA aber sicher nicht schwächer als in Europa, bloss ist die Organisation und die soziale Struktur der Kirchen - oder in Bernhard Rothens Wort: der Kirchentümer - anders als bei uns.

Verselbständigte Gemeinden, die sich im Wesentlichen aus aktiven Christen zusammensetzen, haben dann wohl auch kaum Geld für das, was sich unsere Kirche heute in den zentralkirchlichen Diensten und Funktionen leistet - vom Spitalpfarramt über das AIDS-Pfarramt bis hin zum Forum für Zeitfragen.

Ich hatte in den Jahren 1994 und 1995 sehr aktiv und mit grossem Aufwand eine Verfassungsrevision unserer Kirche bekämpft, welche der Kantonalkirche und ihren Diensten mehr Macht und mehr Geld zuspielen wollte, zum Nachteil der acht oder neun Kirchgemeinden.

Damals war ich überzeugt, dass der langfristige Bestand unserer Kantonalkirche in den Kirchgemeinden liegt, nicht in den zentralkirchlichen Diensten. Schrumpft das Geld, dann müssen in erster Linie die zentralen Dienste abgebaut werden.

Tatsächlich ist es in den vergangenen fünfzehn Jahren aber umgekehrt gelaufen. Damals ging das Geld noch ziemlich genau hälftig an die Gemeinden und an die Zentrale. Heute absorbiert die Zentrale mehr Geld als die Gemeinden.

Die zentralen Dienste können meiner Meinung nach auch nicht ohne weiteres mit den Territorialgemeinden "verzahnt" werden, wie es im jüngsten Kirchenboten nachzulesen war. Die Kirchgemeinden haben je ihren eigenen Stil, vielleicht ihre eigene Theologie oder ihr eigenes Frömmigkeitsprofil. Da können zentralkirchliche Dienste, die einen etwas anderen oder vielleicht sogar einen ganz anderen Stil und ein anderes Profil haben, nicht einfach als Aushilfe oder als Verstärkung eingesetzt werden. Wenn der Gemeindepfarrer die ihm obliegenden Spitalbesuche nicht mehr zu leisten vermag, dann ist das kantonalkirchliche Spitalpfarramt trotzdem keine valable Alternative.

Vielmehr muss sich der Gemeindepfarrer mit eigenen Helfern umgeben, die ihn unterstützen und entlasten können, und zwar mit Helfern, die eben seine Theologie und seinen Stil weitertragen. Innerhalb der Gemeinden braucht es eine gewisse Einheit.

Zurückkehrend zu Bernhard Rothens Buch: Die Art, wie Bernhard Rothen das Pfarramt zeichnet, überzeugt mich auch langfristig. Der Hintergrund oder Rahmen, in den er dieses Pfarramt stellt, nämlich die grosse landeskirchliche Organisation, ist etwas, wozu ich längerfristig ein Fragezeichen setze.

10. Werbung, Marketing

Ich komme zu einem letzten Vergleichspunkt.

Für Ärzte, Advokaten und Notare war jede öffentliche Werbung und Reklame ehemals streng verboten. Die Idee hinter diesen Werbeverboten war die, dass diese Berufsleute für höhere, ideelle Dinge arbeiten und diese Ideale nicht durch eine kommerzielle Reklametätigkeit kompromittieren sollen. Ärzte arbeiten für die Gesundheit ihrer Patienten, Advokaten für die Gerechtigkeit. Hätte sich ein Arzt als Spezialist für bestimmte Operationen empfohlen, so wäre das ebenso anstössig gewesen wie ein Rechtsanwalt, der mit den Mitteln der Reklame Ehescheidungen verkauft.

Bei den Anwälten ist das heute sehr anders geworden. Wir dürfen nun Reklame machen, und wenn wir es *dürfen*, dann *müssen* wir es auch. Denn auch die Konkurrenz macht Reklame. Also haben wir keine andere Wahl.

Bei den Pfarrern liegen die Dinge etwas anders. Ihr Hauptberuf ist die Verkündigung des Wortes. Die katholische Kirche hatte dafür ein eigenes Ministerium in Rom, die *Sacra congregatio de propaganda fide*, also die heilige Kongregation für die Verbreitung des Glaubens. Aus dem Wort des nach aussen zu tragenden, d.h. des zu *propagierenden* Glaubens ist der moderne Begriff der Propaganda geworden. Er hat aber eine geistliche Vergangenheit.

Meine dezidierte Meinung ist, dass Pfarrer und Kirchenleute in einem weiteren Sinn nur eine *einzig Propaganda* machen sollen, nämlich eben die Verkündigung des Wortes. Pfarrer sollen für Gott werben, nicht für sich selber und nicht für die Kirche. Sobald eine Kirche für sich selber zu werben beginnt, gerät sie in einen unheilvollen Interessenkonflikt. Daraus kann für die Kirche kein Segen entspringen.

Das ist meine persönliche Meinung. Ich glaube nicht, dass Sie das in Bernhard Rothens Buch irgendwo nachlesen können. Jedenfalls habe ich das dort nicht vorgefunden.

B. ZU ROTHENS BUCH

Ich berichte nur über meine Erfahrungen als Leser.

Das Buch ist äusserst süffig zu lesen. Seit einigen Wochen habe ich einen Vorabdruck bei mir. Ich gestehe Ihnen: Das liest sich so spannend und abwechslungsreich, dass ich auch in der Eisenbahn neben laut diskutierenden Mitreisenden nie Mühe hatte, mich auf meinen Text zu konzentrieren.

Das Buch entspringt dem festen christlichen Glauben von Bernhard Rothen. Das fühlen Sie in jeder Zeile. Wenn Wörter wie "Jesus" oder "Heilige Schrift" kommen, spürt man als Leser den heiligen Schauer und die Ehrfurcht, die Bernhard Rothen bei diesen Begriffen in seiner Seele trägt. Dem kann man sich auch als Leser nicht entziehen.

Wer in einem solchen Fachbuch reine Wissenschaftlichkeit sucht und die Wissenschaftlichkeit gleichsetzt mit einer Objektivität, die um alle Glaubensinhalte einen weiten Bogen macht, der wird das Buch wohl als unwissenschaftlich qualifizieren.

Es ist ein Buch, das von einem Glaubenden für Glaubende geschrieben ist.

Von der Diktion her mahnt es mich an jene Sachbücher, deren Autoren die Gabe zu einer gestaltvollen und lebendigen Darstellung hatten.

Es mahnt mich an Egon Friedells *"Kulturgeschichte der Neuzeit"* oder an Albert Schweitzers Buch über *Johann Sebastian Bach*.

Diese Autoren haben zwar wissenschaftlich recherchiert und ihre Befunde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. In ihrem Geist hat sich dann aber etwas Visionäres herangebildet, nämlich eine kreativ geschaffene Sicht von Personen, Zuständen und Ereignissen, in der die Akteure durchwegs als Menschen von Fleisch und Blut, mit Emotionen, Überzeugungen und mit ihren Befangenheiten und Vorurteilen gezeigt werden.

Ein Beispiel für diese Art des Schreibens ist das erwähnte Buch von Albert Schweitzer über Johann Sebastian Bach. Der eigentliche Wissenschaftler war Philipp Spitta, der etwa um 1870 ein zweibändiges, profund recherchiertes Buch über den Komponisten geschrieben hat - wissenschaftlich, exakt und vollkommen langweilig.

Albert Schweitzer hat 50 Jahre später den alten Spitta aus den Tiefen der Vergessenheit hochgeholt und aus Spittas Fakten ein packendes Sachbuch geschrieben, das weit herum eingeschlagen, viele Auflagen erlebt und das Bach-Bild des 20. Jahrhunderts geprägt hat.

Auch Bernhard Rothen hat in diesem Sinne wissenschaftlich gearbeitet, in einem breiten kultur- und geisteswissenschaftlichen Rahmen recherchiert und die Befunde reflektiert. Daraus ist ein Buch über das Pfarramt geworden, das eine packende Lektüre ist. Lesen Sie es! Sie werden vieles lernen, manche Dinge und Zusammenhänge neu begreifen und zuweilen vielleicht auch den Kopf schütteln – in jedem Fall aber eine gute Zeit damit haben.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.